

# **BGer 1C 156/2023 vom 8. Juli 2023**

Bundesgericht, 2023-07-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_156\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_156_2023)

FR: TF 1C 156/2023 du 8 juillet 2023

IT: TF 1C 156/2023 del 8 luglio 2023

## **Regeste**

Entzug des Führerausweises | Strassenbau und Strassenverkehr

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Endentscheid über einen Führerausweisentzug. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen ( Art. 82 ff. BGG ). Unzulässig ist jedoch der Antrag, auch die Entscheide des DVI und des Strassenverkehrsamts aufzuheben. Diese sind durch das Urteil des Verwaltungsgerichts ersetzt worden (Devolutiveffekt) und gelten als inhaltlich mitangefochten ( BGE 139 II 404 E. 2.5 mit Hinweis).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde besteht weitgehend aus Passagen, die aus der Beschwerde an das Verwaltungsgericht kopiert wurden. Mit der ausführlichen Begründung im angefochtenen Entscheid setzt sich der Beschwerdeführer kaum auseinander. Dies betrifft insbesondere die vorinstanzlichen Ausführungen, dass die in Art. 16b Abs. 2 lit. f SVG vorgesehene Rechtsfolge zwingend sei und dass es keine Rolle spiele, ob die Vorfälle aus den Jahren 2007 und 2012 verjährt seien und ob die aktuell zu beurteilende Widerhandlung mit früheren vergleichbar sei. Der Beschwerdeführer geht auf die betreffenden Erwägungen nicht ein. Insofern ist auf seine Beschwerde nicht einzutreten ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist einzig in Bezug auf die Frage, ob eine mittelschwere oder eine leichte Widerhandlung vorliegt, hinreichend begründet, und dies angesichts des Umstands, dass sich der Beschwerdeführer im Wesentlichen damit begnügt hat, Passagen aus einer früheren Rechtsschrift zu kopieren, ebenfalls nur knapp.

### **E. 2.1**

Im Zusammenhang mit Administrativmassnahmen unterscheidet das SVG zwischen der leichten, mittelschweren und schweren Widerhandlung ( Art. 16a-c SVG ). Gemäss Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG begeht eine leichte Widerhandlung, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft, sofern ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft. Gemäss Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG begeht eine mittelschwere Widerhandlung, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Die mittelschwere Widerhandlung stellt einen Auffangtatbestand dar. Sie liegt vor, wenn nicht alle privilegierenden Elemente einer leichten Widerhandlung nach Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG und nicht alle

qualifizierenden Elemente einer schweren Widerhandlung nach Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG gegeben sind ( BGE 135 II 138 E. 2.2.2).

### **E. 2.2**

Eine Gefahr für die Sicherheit anderer im Sinne von Art. 16a-c SVG ist bei einer konkreten oder auch bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung zu bejahen. Eine erhöhte abstrakte Gefahr besteht, wenn die Möglichkeit einer konkreten Gefährdung oder Verletzung von Personen naheliegt. Ob eine solche Gefährdung vorliegt, ist anhand der jeweiligen Verhältnisse im Einzelfall zu beurteilen (Urteil 1C\_478/2022 vom 13. März 2023 E. 2.4 mit Hinweisen).

### **E. 2.3**

Gemäss dem angefochtenen Entscheid verlor der Beschwerdeführer auf dem Beschleunigungsstreifen der Autobahn A1 in Spreitenbach, Fahrtrichtung Bern, einen von vier Rattan-Gartenstühlen, die er auf der Ladefläche seines Fahrzeugs mitführte und nur ungenügend gesichert hatte. Das Verwaltungsgericht hob zu Recht hervor, dass von einem herunterfallenden Gegenstand eine sehr ernstzunehmende Gefahr ausgehe. Das gelte auch für einen auf die Autobahn führenden Beschleunigungsstreifen, zumal die Verkehrsteilnehmenden dort üblicherweise stark beschleunigen und sich dabei auf die Eingliederung in die andere Fahrspur konzentrieren müssten. Weiter hielt das Verwaltungsgericht fest, dass der Beschwerdeführer zudem auf einer kurzen Strecke auf der Autobahn selbst unterwegs gewesen sei, ohne die drei restlichen Stühle ausreichend zu sichern.

### **E. 2.4**

Vor dem Hintergrund dieser zutreffenden Ausführungen ist ohne Weiteres von einer Gefährdung der Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer auszugehen, die nicht mehr als nur gering eingestuft werden kann. Dass die Gartenstühle mit 4,8 kg ein geringes Gewicht aufwiesen, wie der Beschwerdeführer vorbringt, spielt keine Rolle. Auch leichte Gegenstände, die auf der Autobahn oder dem Beschleunigungsstreifen herunterfallen, können Kollisionen oder gefährliche Ausweichmanöver provozieren. Immerhin hatten die Stühle gemäss den Angaben des Beschwerdeführers Masse von 57.5 cm x 61 cm x 88 cm. Sein Hinweis auf die Verwendung eines angeblich professionellen Spannsatzes ändert an dieser Einschätzung ebenfalls nichts, da die Verwendung eines solchen allein keine Gewähr für eine sichere Beladung bietet (vgl. dazu Art. 30 Abs. 2 Satz 2 SVG und zur Bedeutung einer fachgerechten Sicherung der Ladung ferner Urteil 1C\_223/2008 vom 8. Januar 2009 E. 2.4 mit Hinweisen).

### **E. 2.5**

Da es unbestritten ist, dass den Beschwerdeführer zumindest ein leichtes Verschulden trifft, verletzt die Annahme einer mittelschweren Widerhandlung im Sinne von Art. 16b SVG kein Bundesrecht.

### **E. 3**

Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.